



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Stefan Löw, Roland Magerl AfD**  
vom 06.02.2019

### **Sexuelle Gewalt an Schulen durch Mitschüler**

1. a) Wie viele Verdachtsfälle von Vergewaltigungen/sexueller Gewalt, bei denen Täter und Opfer Schüler einer gemeinsam besuchten Schule waren, sind in den Jahren 2008 bis 2018 bekannt?  
b) Welchen Schulen sind wie oft und wann betroffen gewesen?  
c) Welche Beziehung bestand zwischen Täter und Opfer (Klassenkameraden, Jahrgangskameraden, Schulkameraden oder teilweise gemeinsamer Schulweg)?
2. a) Welche Maßnahmen treffen Schulen, um künftige Fälle zu unterbinden?  
b) Welche Konzepte gibt es zur Sensibilisierung/Verhinderung sexueller Gewalt?  
c) Welche Aufklärungs- und Präventionsarbeit wird durch die Polizei geleistet?
3. a) Welche Unterstützung bieten Schulen den Opfern und deren Familienangehörigen bei der Bewältigung dieser Erlebnisse an?  
b) Durch welche Maßnahmen werden Opfer sexueller Gewalt ermutigt und unterstützt, der Schule und den Lehrern das Erlebte anzuvertrauen?
4. Welche Maßnahmen werden von der Schule gegen entsprechend verdächtige Schüler getroffen?
5. Welche Maßnahmen werden getroffen, um den Opfern ein Zusammentreffen mit den Tätern im Schulbetrieb zu ersparen?
6. Inwieweit werden Schüler und deren Eltern über Sexualtaten an der besuchten Schule informiert?

## **Antwort**

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter Einbeziehung von Beiträgen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und für Integration**  
vom 04.03.2019

1. a) **Wie viele Verdachtsfälle von Vergewaltigungen/sexueller Gewalt, bei denen Täter und Opfer Schüler einer gemeinsam besuchten Schule waren, sind in den Jahren 2008 bis 2018 bekannt?**

Die Recherche des Landeskriminalamtes in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Bayern ergab für die Jahre 2009 bis 2017 nachfolgende Ergebnisse. In der Tabelle finden sich Fälle mit der Tatörtlichkeit „Schule“, bei denen sowohl der Tatverdächtige als auch das Opfer als Schüler registriert wurden. Eine Auswertung dahin gehend, ob Tatverdächtige und Opfer zur Tatzeit gemeinsam eine Schule besuchten, ist statistisch in der PKS nicht möglich.

Hinsichtlich der ausgewerteten Jahre ist anzumerken, dass die Opferkategorie „Beruf Schüler“ erst ab dem Jahr 2009 in der PKS erfasst wird. Zudem stehen die Zahlen für das Erfassungsjahr 2018 erst ab etwa März 2019 öffentlich zur Verfügung.

Vorsorglich darf darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der Novellierung des Sexualstrafrechts im Jahr 2016 ein statistischer Vergleich der Zahlen für 2017 mit den Vorjahren nicht möglich ist.

Erfasste Fälle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“:

Jahr	Anzahl
2017	30
2016	28
2015	23
2014	13
2013	15
2012	14
2011	20
2010	22
2009	30

**b) Welchen Schulen sind wie oft und wann betroffen gewesen?**

Eine Differenzierung der Tatörtlichkeit nach Schultyp (z.B. Grundschule, Gymnasium) erfolgt in der PKS nicht.

**c) Welche Beziehung bestand zwischen Täter und Opfer (Klassenkameraden, Jahrgangskameraden, Schulkameraden oder teilweise gemeinsamer Schulweg)?**

Die genannten Kategorien werden in der PKS nicht abgebildet. Die in der PKS registrierten Opfer-Täter-Beziehungen sind den Tabellen in der Anlage zu entnehmen. Aufgrund der Neufassung der Kategorien ab dem Jahr 2014 erfolgt die Darstellung in zwei Tabellen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 a verwiesen. Ergänzend dazu ist anzumerken, dass grundsätzlich pro Fall mehrere Opfer erfasst sein können (z.B. exhibitionistische Handlungen).

2. a) Welche Maßnahmen treffen Schulen, um künftige Fälle zu unterbinden?
  - b) Welche Konzepte gibt es zur Sensibilisierung/Verhinderung sexueller Gewalt?
3. a) Welche Unterstützung bieten Schulen den Opfern und deren Familienangehörigen bei der Bewältigung dieser Erlebnisse an?
  - b) Durch welche Maßnahmen werden Opfer sexueller Gewalt ermutigt und unterstützt, der Schule und den Lehrern das Erlebte anzuvertrauen?

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) nimmt die Prävention von sexueller Gewalt sowie die Unterstützung möglicher Betroffener sehr ernst. Daher hat das StMUK bereits im Jahr 2010 den Schulen den konkreten Auftrag erteilt, den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern schulinterne und externe Ansprechpartner in geeigneter Form bekannt zu geben, die bei Gewalt- und Sexualdelikten eine professionelle Beratung bieten können. Diese Aufforderung wurde zuletzt 2017 wiederholt.

Für jede staatliche Schule ist eine Schulpsychologin bzw. ein Schulpsychologe sowie eine Beratungslehrkraft zuständig. Sie sind neben den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften die Ansprechpartner des Vertrauens für Schülerinnen und Schüler sowie für deren Erziehungsberechtigte. Insbesondere die Schulpsychologen helfen durch geeignete psychologische Interventionen zur Bewältigung von speziellen und akuten Krisen und vermitteln ggf. weiter gehende Beratungsmaßnahmen (vgl. Nr. 3.2.1 der KMBek zur Schulberatung in Bayern vom 23.11.2011; <https://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/index.asp>). Für Fragestellungen, die über die Einzelschule hinausgehen, sind an den Staatlichen Schulberatungsstellen besonders erfahrene Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräfte tätig.

Schulpsychologen unterliegen einer strengen Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB). Auch für Beratungslehrkräfte gilt, dass die bei der Beratung anfallenden Daten einer strengen Vertraulichkeit unterliegen; der Wunsch der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler auf absolute Vertraulichkeit ist zu berücksichtigen. So haben Opfer sexueller Gewalt im schulischen Rahmen die Möglichkeit, das Erlebte ohne Scheu diesen Ansprechpartnern anzuvertrauen. Im Rahmen der Beratung können dann mögliche Maßnahmen eruiert werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Beratung durch Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräfte im Schwerpunkt auf schulische Anlässe und Möglichkeiten bezieht, außerdem sind Maßnahmen der heilkundlichen Psychotherapie ausgeschlossen. Da erforderliche Maßnahmen bei sexueller Gewalt in der Regel über den schulischen Bereich hinausgehen, ist hier zwingend auf außerschulische Angebote hinzuweisen.

Unterstützung in Form von gruppenbezogener Prävention leisten die seit dem Schuljahr 2018/2019 eingestellten Schulsozialpädagogen als schulisches Personal. Sie sind tätig im Rahmen der Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung, um die Prävention von beispielsweise Gewalt und Missbrauch zu unterstützen oder Mobbing vorzubeugen.

Um Lehrkräfte für die Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und darin zu schulen, kompetent und behutsam damit umzugehen, Signale der Mädchen und Jungen wahrzunehmen und zu wissen, wie sie im konkreten Verdachtsfall vorgehen müssen, findet das Thema seinen Platz in der Lehrerfortbildung. Zentral ist hierfür das Onlineportal der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP): „Sexuelle Gewalt. Prävention und Intervention in der Schule“. Es kann bereits seit dem Schuljahr 2012/2013 unter <https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de> abgerufen werden. Ausgehend von diesem Portal wurden von der ALP drei aufeinander aufbauende E-Learning-Kurse zur Prävention und Intervention von sexueller Gewalt entwickelt. Dieses Angebot wird stetig weiterentwickelt: 2019 werden neue E-Learning-Kurse zur sexuellen Gewalt in neuen Medien sowie zur Erstellung von Schutzkonzepten an Schulen dazukommen. Das E-Learning-Angebot wird mit weiterführenden Präsenzlehrgängen vertieft.

An jeder bayerischen Schule existiert zudem ein Beauftragter für die Familien- und Sexualerziehung. In den zugehörigen Richtlinien ist das Thema der Prävention gegen und Intervention bei sexueller Gewalt explizit verankert ([https://www.km.bayern.de/download/493\\_16.pdf](https://www.km.bayern.de/download/493_16.pdf)). Auch durch ihn kann wesentliche Unterstützung bei der Entwicklung möglicher Schutzkonzepte geleistet werden.

Das Modell der Schutzkonzepte wurde den bayerischen Schulen im Herbst 2017 im Rahmen der Teilnahme Bayerns an der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) vorgestellt. Die Initiative möchte vor allem die Schulen anregen, im Rahmen der Schulentwicklung Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt einzuführen bzw. weiterzuentwickeln, und gibt Antworten auf Fragen wie: Was sollten Lehrkräfte über sexuellen Missbrauch wissen? Welche Situationen können Täter ausnutzen? An wen wende ich mich im Falle eines Verdachts?

Als Angebot des USBKM zur Entwicklung schulischer Schutzkonzepte wurden unterstützende Materialien an 5.000 allgemeinbildende Schulen und Berufsschulen in Bayern ausgeliefert. In diesem Kontext wurde durch den damaligen Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Dr. Ludwig Spaenle auch die Bitte an die Schulen gerichtet, Fragen der Prävention und Intervention bei Fällen des sexuellen Missbrauchs verstärkt in die schulinterne Lehrerfortbildung einzubinden.

In den Jahren 2016/2017 hat sich Bayern zudem der bundesweiten Initiative „Trau dich!“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) angeschlossen. Das präventiv ausgerichtete Theaterstück gegen Missbrauch erreichte rund 8.000 Kinder der Jahrgangsstufen 3 und 4 der bayerischen Grundschulen. An den begleitenden Fort-

bildungen waren rund 500 Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte beteiligt. Gemeinsam mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bereitet das StMUK gerade eine mögliche Verstetigung der Initiative in Bayern vor.

**c) Welche Aufklärungs- und Präventionsarbeit wird durch die Polizei geleistet?**

Die Bayerische Polizei misst in ihrem Zuständigkeitsbereich der Präventionsarbeit u. a. an bayerischen Schulen seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert bei. So wurden bereits im Jahr 2000 in Bayern bei jeder Polizeiinspektion Schulverbindungsbeamte eingesetzt. Ebenfalls seit dem Jahr 2000 werden bei den Polizeiinspektionen Jugendbeamte in den Bereichen eingesetzt, in denen es aufgrund der aktuellen Lage und der Bevölkerungsstruktur erforderlich erscheint. In Bayern sind derzeit über 500 Polizeibeamte haupt- und nebenamtlich als Jugendbeamte und Schulverbindungsbeamte tätig.

Zudem wurden spezielle Präventionsdienststellen bei den Polizeipräsidien München und Mittelfranken eingerichtet. Das Sachgebiet „Prävention“ im Landeskriminalamt versteht sich darüber hinaus als Servicestelle für alle Polizeibeamtinnen und -beamten, die mit polizeilichen Präventionsaufgaben betraut sind.

Auch die bereits zum 01.10.1987 bei allen Präsidiien der Landespolizei in Bayern eingerichteten „Beauftragten für Frauenfragen“ nehmen innerhalb der Bayerischen Polizei eine bewährte Schlüsselrolle im Bereich der entsprechenden polizeilichen Präventionstätigkeit ein. Mittlerweile richtet sich das Beratungs- und Unterstützungsangebot der nunmehr als „Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer“ (BPfK) bezeichneten Beamtinnen und Beamten aufgrund der tatsächlichen gesellschaftlichen Anforderungen geschlechtsneutral an alle Betroffenen, die Opfer – insbesondere von sexueller Gewalt, von Gewalt im sozialen Nahraum oder Stalking – wurden, oder Personen bzw. Institutionen, die Fragen zu diesen Themenbereichen hatten bzw. haben. Mit der Beratungs- und Unterstützungsleistung der BPfK werden v. a. nachfolgende Aufgaben wahrgenommen:

- umfassende Information der Opfer über den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens und die Rechte von Opfern,
- Aufbau und Optimierung des Vertrauensverhältnisses von Opfern zur Polizei unter Achtung des Legalitätsprinzips,
- Verhinderung weiterer Straftaten durch konkrete Verhaltensempfehlungen und/oder durch die Initiierung von strafverfolgenden Maßnahmen,
- Stärkung des Sicherheitsgefühls durch Präventionsarbeit im konkreten Einzelfall sowie in der Bevölkerung allgemein sowie
- Hinweis bzw. Vermittlung der Betroffenen an weiterführende Beratungsstellen bzw. Einrichtungen und Institutionen.

Unterstützt bzw. ausgestaltet wird die polizeiliche Präventionsarbeit an bayerischen Schulen seit vielen Jahren im Rahmen des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) beispielsweise durch die Handreichung für Lehrer in Form des Leitfadens „Herausforderung Gewalt“, eine Kampagne des ProPK zum Thema (Jugend-)Gewaltprävention. Auf der Grundlage von schultypischen Situationen werden darin Anregungen für einen kompetenten Umgang mit dem Phänomen „Gewalt“ weitergegeben. Über die Internetseiten [www.polizei.bayern.de](http://www.polizei.bayern.de) sowie [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) sind zudem Broschüren und Kampagnen des ProPK abrufbar, die neben der Thematik „Gewalt an Schulen“ auch das Thema „sexuelle Gewalt“ für verschiedene Zielgruppen aufarbeiten.

Daneben wurde ressortübergreifend durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie das StMUK das Programm „P.I.T. – Prävention im Team“ entwickelt. Hierbei handelt es sich um ein Unterrichtsprogramm für Schulen, in welchem Lehrer gemeinsam mit der Polizei und weiteren Fachleuten unterschiedliche Themen (wie beispielsweise „Gewalt“, „Sucht“ und „Eigentum“) im Schulunterricht behandeln. P.I.T. wird bayernweit an weiterführenden Schulen durchgeführt; das Thema Gewalt ist für die 7. Jahrgangsstufe vorgesehen.

Darüber hinaus führen die Polizeipräsidiien auch selbst entwickelte oder adaptierte regionale Präventionsprojekte durch. Ein Beispiel hierfür ist das Projekt „zammgrauft“ des Polizeipräsidiiums München zur Förderung der Selbstbehauptung und Zivilcourage bei Schülerinnen und Schülern.

Insgesamt zielen im Phänomenbereich „sexuelle Gewalt“ oder „Gewalt an Schulen“ diese Projekte und Programme u. a. im schulischen Kontext auf die Stärkung der Selbstbehauptungskompetenzen bzw. der verhaltensorientierten, kriminalpräventiven Kompetenzen von Schülern, Eltern und sonstigen Akteuren als Betroffene bzw. potenzielle Helfer ab.

**4. Welche Maßnahmen werden von der Schule gegen entsprechend verdächtige Schüler getroffen?**

Die Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen, die vonseiten der Schule ergriffen werden können, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag zu sichern oder den Schutz von Personen zu gewährleisten, finden sich in Art. 86–88a Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Zulässige Maßnahmen sind beispielsweise:

- Verweis,
- Versetzung in eine Parallelklasse,
- Schulausschluss,
- Zuweisung an eine andere Schule.

Alle Maßnahmen setzen jedoch voraus, dass ein fehlerhaftes Verhalten nachgewiesen ist; ein bloßer Verdacht reicht keinesfalls aus.

**5. Welche Maßnahmen werden getroffen, um den Opfern ein Zusammentreffen mit den Tätern im Schulbetrieb zu ersparen?**

Die zuständigen schulischen Gremien entscheiden in jedem Einzelfall darüber, welche der in der Antwort zu Frage 4 erwähnten Maßnahmen geeignet sind, um auch den Schutz von Opfern zu gewährleisten.

**6. Inwieweit werden Schüler und deren Eltern über Sexualtaten an der besuchten Schule informiert?**

Eine Unterrichtung von nicht (unmittelbar) betroffenen Eltern bzw. Schülern durch die Bayerische Polizei kommt nur unter eingehender Prüfung des konkreten Einzelfalls in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in Betracht.